

Tierseuchenbekämpfung - Hochansteckende Tierseuchen

Seuchenausbruch

Krisenbewältigung in der Gemeinde

**Aus- und Weiterbildung
Chef/Chefin Bevölkerungsschutz
26. September 2017**

**Dr. Otto Ineichen
Kantonstierarzt, Leiter Veterinärdienst**

Ausgangslage 1

Hochansteckende Tierseuchen

- können sich schnell und massiv verbreiten
- können enorme wirtschaftliche Schäden verursachen

Seuchenverschleppung ist konsequent zu verhindern

- mit einschneidenden Massnahmen für Tiere, Menschen und Wirtschaft

Seuchen**bereitschaft** ist zwingende Aufgabe

- Veterinärdienst (Bund + Kantone)
- Partnerorganisationen Bevölkerungsschutz
- Gemeinden
- Armee

Tierseuchenbekämpfung - Organisation

Kantonstierarzt (Veterinärdienst)

- leitet die Tierseuchenbekämpfung (Vollzugskompetenz)

Partnerorganisationen Bev S (POL, FW, ZS)

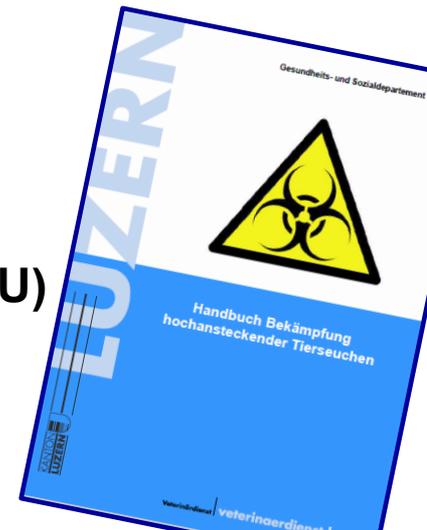
- unterstützen den Veterinärdienst bei der Seuchenbekämpfung

Gemeinden

- vollziehen die angeordneten seuchenpolizeiliche Massnahmen
- unterstützen die Seuchenbekämpfung insbesondere mit der Bereitstellung des erforderlichen Personals und Materials

Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfen

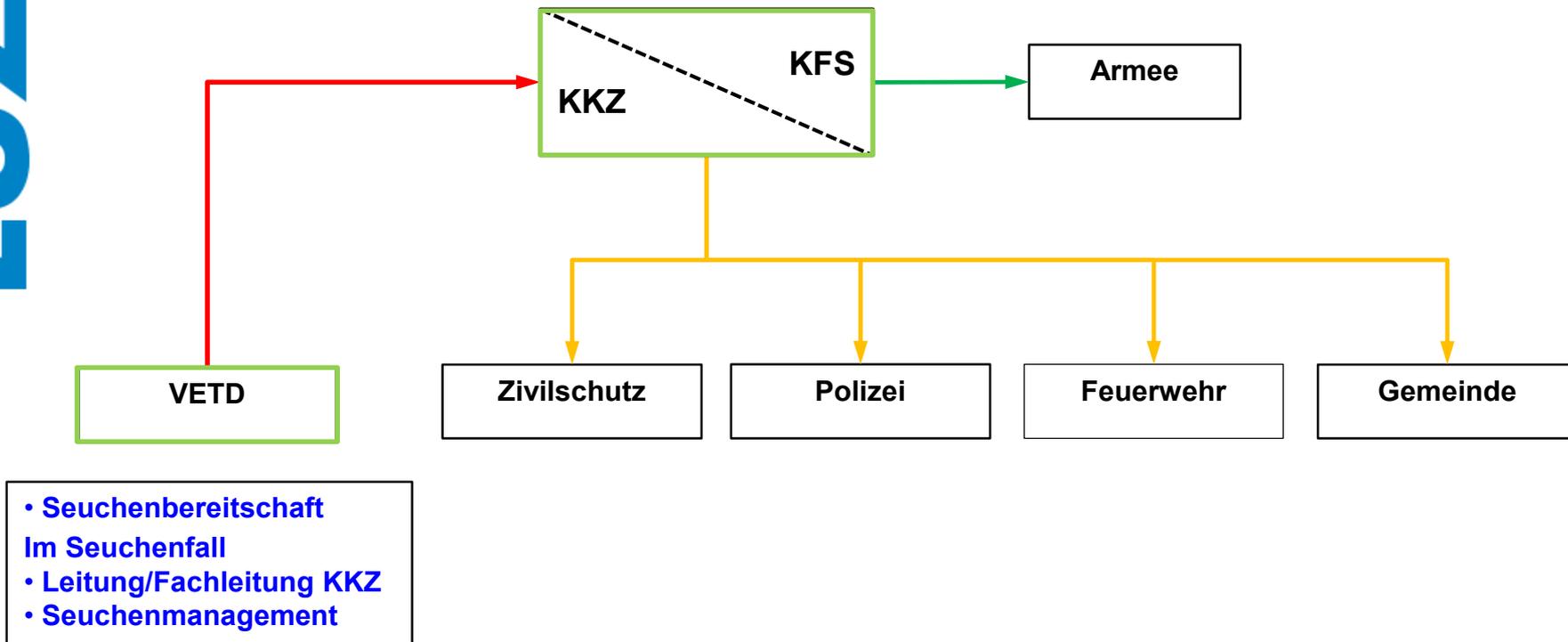
- Tierseuchengesetzgebung
- Gesetz u. Verordnung über den Bevölkerungsschutz
- Handbuch Bekämpfung hochansteckende Seuchen (LU)
+ mitgeltende Dokumente



Tierseuchenbekämpfung

Organisation & Zusammenarbeit im Kanton Luzern

KKZ Kant. Krisenzentrum
KFS Kantonaler Führungsstab



Ausgangslage 2

Überprüfung Seuchenbereitschaft Schweiz (NOSOS 2011)

➤ Erkenntnisse Kanton Luzern

- Seuchenbereitschaft bei aktuellen Seuchenszenarien mangelhaft
- zentrales Einsatzelement für die Tilgung von Seuchenherden fehlt
- Einbindung der Gemeindeführungsstäbe ungenügend
- Konzept für Kommunikation + Steuerung Informationsflüsse fehlt

Stand Seuchenbereitschaft 2017

- ✓ Seuchenbereitschaft
- ✓ Aufbau kantonales Einsatzelement (KaFoLu)
- ✓ Kommunikationskonzept
- ☒ Einbindung Gemeindeführungsstäbe



Behördenrapport 4. November 2011

Verantwortlichkeiten der Gemeinden in der Tierseuchenbekämpfung



- ▷ **C Bev S kennen ihre Aufgaben**
- ▷ **Die Gemeinden bereiten sich vor**

11. September 2017, Rapport ZAZ Sempach
VETD: Orientierung Gemeinden

MKS Seuchenausbruch
Konsequenzen und
Massnahmen

Sperrung und Räumung Seuchenbetrieb

**1° Sperre + Räumung Seuchenbetrieb
→ Tötung der Tiere an Ort und Stelle!**

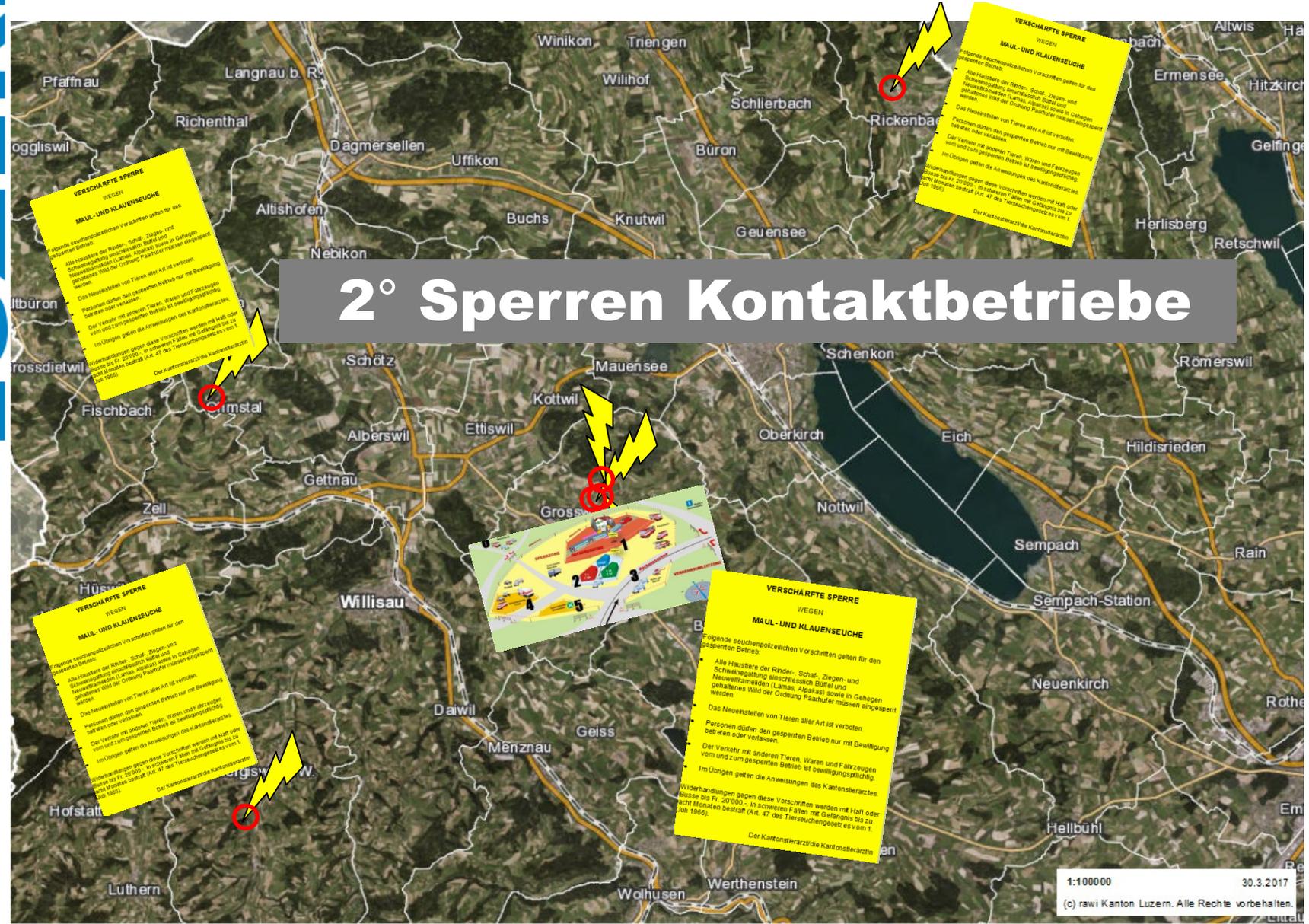


**VERSCHÄRFTER SPERRE
WEGEN
MAUL- UND KLAUSENSEUCHE**

- Folgende seuchenpolizeilichen Vorschriften gelten für den gesperrten Betrieb:
 - Alle Haustiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer müssen eingesperrt werden.
 - Das Neueinstellen von Tieren aller Art ist verboten.
 - Personen dürfen den gesperrten Betrieb nur mit Bewilligung betreten oder verlassen.
 - Der Verkehr mit anderen Tieren, Waren und Fahrzeugen vom und zum gesperrten Betrieb ist bewilligungspflichtig.
 - Im Übrigen gelten die Anweisungen des Kantonstierarztes.
- Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.-, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu acht Monaten bestraft (Art. 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966).
- Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin

Sperrung Kontaktbetriebe

2° Sperren Kontaktbetriebe



VERSCHÄRFT SPERRUNG
WEGEN
MAUL- UND KLAUENSEUCHE

Folgende suchepotenzialreichen Vorarbeiten gelten für den gesperrten Betrieb:

- Alle Hauskühe der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinehaltung einschliesslich Bullen und gewalttätiges Wild der Ordnung Paarhufer müssen eingesperrt werden.
- Das Neuenstallen von Tieren aller Art ist verboten.
- Personen dürfen den gesperrten Betrieb nur mit Bewilligung betreten oder verlassen.
- Der Verkehr mit anderen Tieren, Waren und Fahrzeugen vom und zum gesperrten Betrieb ist bewilligungspflichtig.
- Im Übrigen gelten die Anweisungen des Kantonsarztes.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.- in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (Art. 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966).

Der Kantonsarzt/die Kantonsärztin

VERSCHÄRFT SPERRUNG
WEGEN
MAUL- UND KLAUENSEUCHE

Folgende suchepotenzialreichen Vorarbeiten gelten für den gesperrten Betrieb:

- Alle Hauskühe der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinehaltung einschliesslich Bullen und gewalttätiges Wild der Ordnung Paarhufer müssen eingesperrt werden.
- Das Neuenstallen von Tieren aller Art ist verboten.
- Personen dürfen den gesperrten Betrieb nur mit Bewilligung betreten oder verlassen.
- Der Verkehr mit anderen Tieren, Waren und Fahrzeugen vom und zum gesperrten Betrieb ist bewilligungspflichtig.
- Im Übrigen gelten die Anweisungen des Kantonsarztes.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.- in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (Art. 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966).

Der Kantonsarzt/die Kantonsärztin



VERSCHÄRFT SPERRUNG
WEGEN
MAUL- UND KLAUENSEUCHE

Folgende suchepotenzialreichen Vorarbeiten gelten für den gesperrten Betrieb:

- Alle Hauskühe der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinehaltung einschliesslich Bullen und gewalttätiges Wild der Ordnung Paarhufer müssen eingesperrt werden.
- Das Neuenstallen von Tieren aller Art ist verboten.
- Personen dürfen den gesperrten Betrieb nur mit Bewilligung betreten oder verlassen.
- Der Verkehr mit anderen Tieren, Waren und Fahrzeugen vom und zum gesperrten Betrieb ist bewilligungspflichtig.
- Im Übrigen gelten die Anweisungen des Kantonsarztes.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.- in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (Art. 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966).

Der Kantonsarzt/die Kantonsärztin

VERSCHÄRFT SPERRUNG
WEGEN
MAUL- UND KLAUENSEUCHE

Folgende suchepotenzialreichen Vorarbeiten gelten für den gesperrten Betrieb:

- Alle Hauskühe der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinehaltung einschliesslich Bullen und gewalttätiges Wild der Ordnung Paarhufer müssen eingesperrt werden.
- Das Neuenstallen von Tieren aller Art ist verboten.
- Personen dürfen den gesperrten Betrieb nur mit Bewilligung betreten oder verlassen.
- Der Verkehr mit anderen Tieren, Waren und Fahrzeugen vom und zum gesperrten Betrieb ist bewilligungspflichtig.
- Im Übrigen gelten die Anweisungen des Kantonsarztes.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.- in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (Art. 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966).

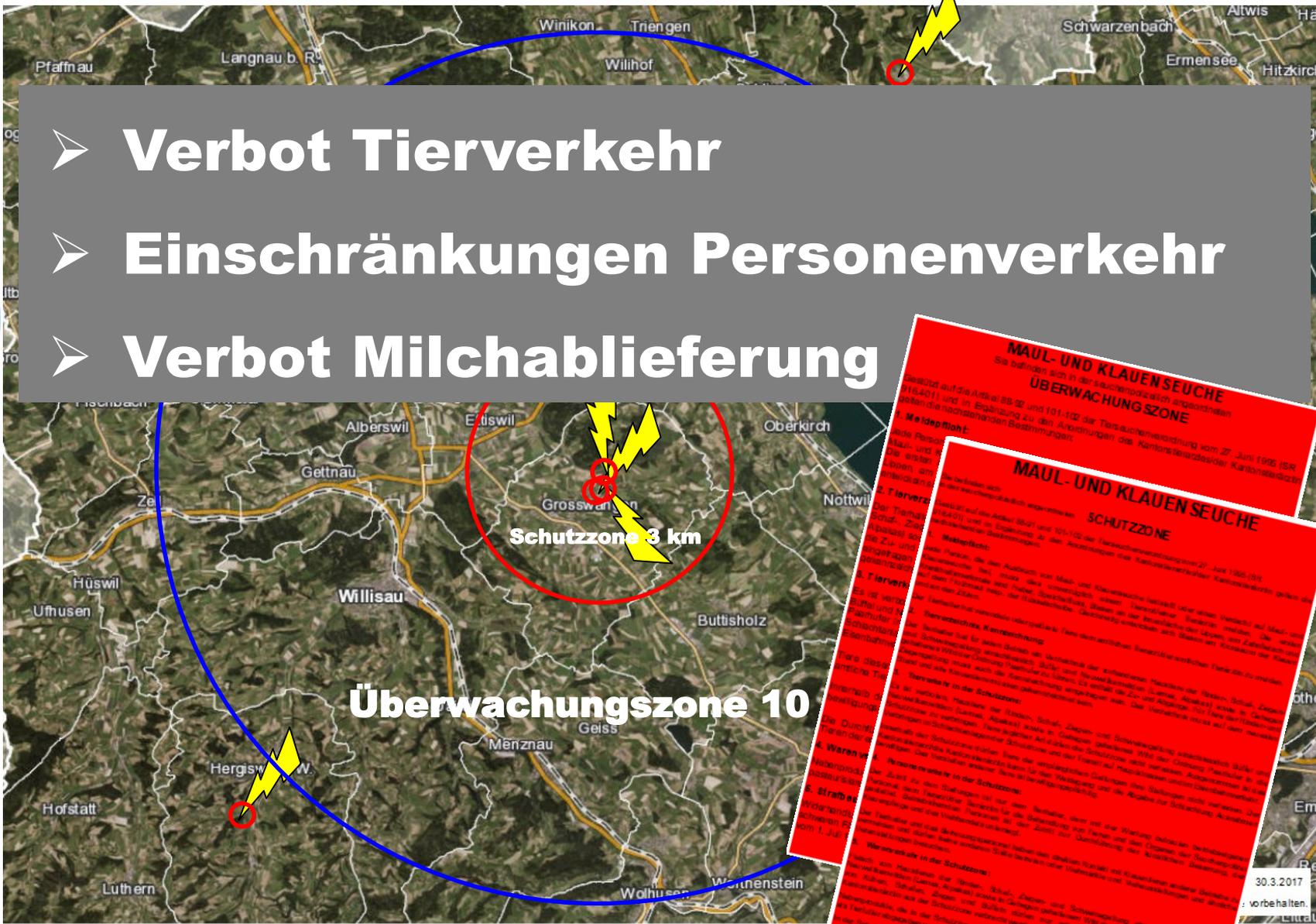
Der Kantonsarzt/die Kantonsärztin

Anordnung von Zonen

3° Ausweitung auf weitere Betriebe verhindern



Massnahmen Zonen



- **Verbot Tierverkehr**
- **Einschränkungen Personenverkehr**
- **Verbot Milchablieferung**

MAUL- UND KLAUSEN SEUCHE
 Sie befinden sich in der schärfsten Zone angeordnet
ÜBERWACHUNGSZONE

gestützt auf die Artikel 89-92 und 101-102 der Tierseuchengesetz vom 27. Juni 1906 (SR 916.401) und in Ergänzung zu den Bestimmungen des Kantonsratsbeschlusses Kantonsratsbeschluss vom 1. Juli 2017

1. Meldepflicht:
 Jede Person, die einen Verdacht auf Maul- und Klauenseuche hat, muss dies unverzüglich dem Tierärztlichen Dienst mitteilen. Die Meldung muss schriftlich erfolgen.

2. Tierverkehr:
 Der Tierverkehr ist in der Überwachungszone untersagt. Dies gilt für alle Tiere, die in der Überwachungszone gehalten werden.

3. Tierverkehr:
 Der Tierverkehr ist in der Überwachungszone untersagt. Dies gilt für alle Tiere, die in der Überwachungszone gehalten werden.

4. Warenverkehr:
 Der Warenverkehr ist in der Überwachungszone untersagt. Dies gilt für alle Waren, die in der Überwachungszone gehalten werden.

5. Warenverkehr:
 Der Warenverkehr ist in der Überwachungszone untersagt. Dies gilt für alle Waren, die in der Überwachungszone gehalten werden.

6. Strafbestimmungen:
 Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 100'000 Franken bestraft.

30.3.2017
 vorbehalten.

Aufhebung Sperrmassnahmen

- **Alle Seuchenherde getilgt**
- **Alle Seuchenbetriebe saniert
(Reinigung & Desinfektion)**
- **Keine neuen Seuchenausbrüche**

**Halten Sie
sich bereit**

*** * * * ***

**Bitte befolgen Sie
im Seuchenfall
unverzüglich unsere
Anweisungen**

Aufgaben der Gemeinden: allgemein

Gemeinden

- vollziehen die vom Kantonstierarzt angeordneten seuchenpolizeiliche Massnahmen
- unterstützen insbesondere mit der Bereitstellung des erforderlichen Personals und Materials

Aufgaben der Gemeinden bei Seuchengefahr und Seuchenausbruch

- Informationsvermittlung an Bevölkerung und Tierhalter
- Publikation von Verfügungen des Kantonstierarztes
- Mithilfe Aktualisierung der Registrierung der Tierhaltungen (z.B. Landwirtschaftsbeauftragter)
- Unterstützung VETD bei Abklärungen auf den Tierhaltebetrieben (z.B. Begleitung amtl. Tierärzte)

Veterinärdienst stellt zur Verfügung

- Informationsmaterial (Faltblätter, Fragen-Antworten zur Seuche)
- Arbeitsinstrumente (Erfassungslisten, Onlineformulare)
- Seuchenplakate
- Hotline, Seuchenwebseite

Aufgaben der Gemeinden auf Schadenplätzen (verseuchte Tierhaltungen)

- **Vermittlung vom Personal und Material**
- **Hilfeleistungen**

Bedürfnisse Tötungsphase (Tötung und Entsorgung Tiere)

- **Spezialisten** Metzger, Tierbetreuer, Elektriker, Baufachleute
- **Material** Baumaschinen (mit Maschinenführer)
externe Wasser- & Stromversorgung
ev. Baustelleninstallation (WC, Aufenthaltsmöglichkeit)
- **Hilfeleistung** Betreuung Hofbewohner
Unterkunft Einsatzkräfte

Aufgaben der Gemeinden auf Schadenplätzen (verseuchte Tierhaltungen)

Bedürfnisse Sanierungsphase (Entseuchung Tierhaltebetrieb) → Materialentsorgung, Reinigung, & Desinfektion

- Hilfskräfte Reinigungs- und Aufräumarbeiten
Desinfektion Gebäude, Einrichtungen, Geräte
- Material Baumaschinen (mit Maschinenführer)
externe Wasser- & Stromversorgung
ev. Baustelleninstallation (WC, Aufenthaltsmöglichkeit)
- Entsorgung kontaminierte Abfälle (nach Weisungen VETD)
Mist, Gülle, (Milch)

***Achtung ! Entseuchung eines Tierhaltebetriebes
beansprucht mehrere Tage***

Aufgaben der Gemeinden auf dem Gemeindegebiet (ausserhalb Schadenplätze)

- Verkehrsregelung (blockierte Verkehrswege), Aufrechterhalten von Sperren
- logistische Unterstützung der Einsatzkräfte wie
 - zentrale Infrastruktur (Duschmöglichkeit, Unterkunft)
 - Organisation Verpflegung
 - Sanitätsposten im Schadenraum
- "Betroffenenhilfe„/Betreuung:
 - ausgesperrte Personen (Schüler, Werktätige, etc.)
 - Versorgung der Eingeschlossenen, ev. Evakuationslösungen
 - Unterstützung Care Team



und vieles anderes mehr

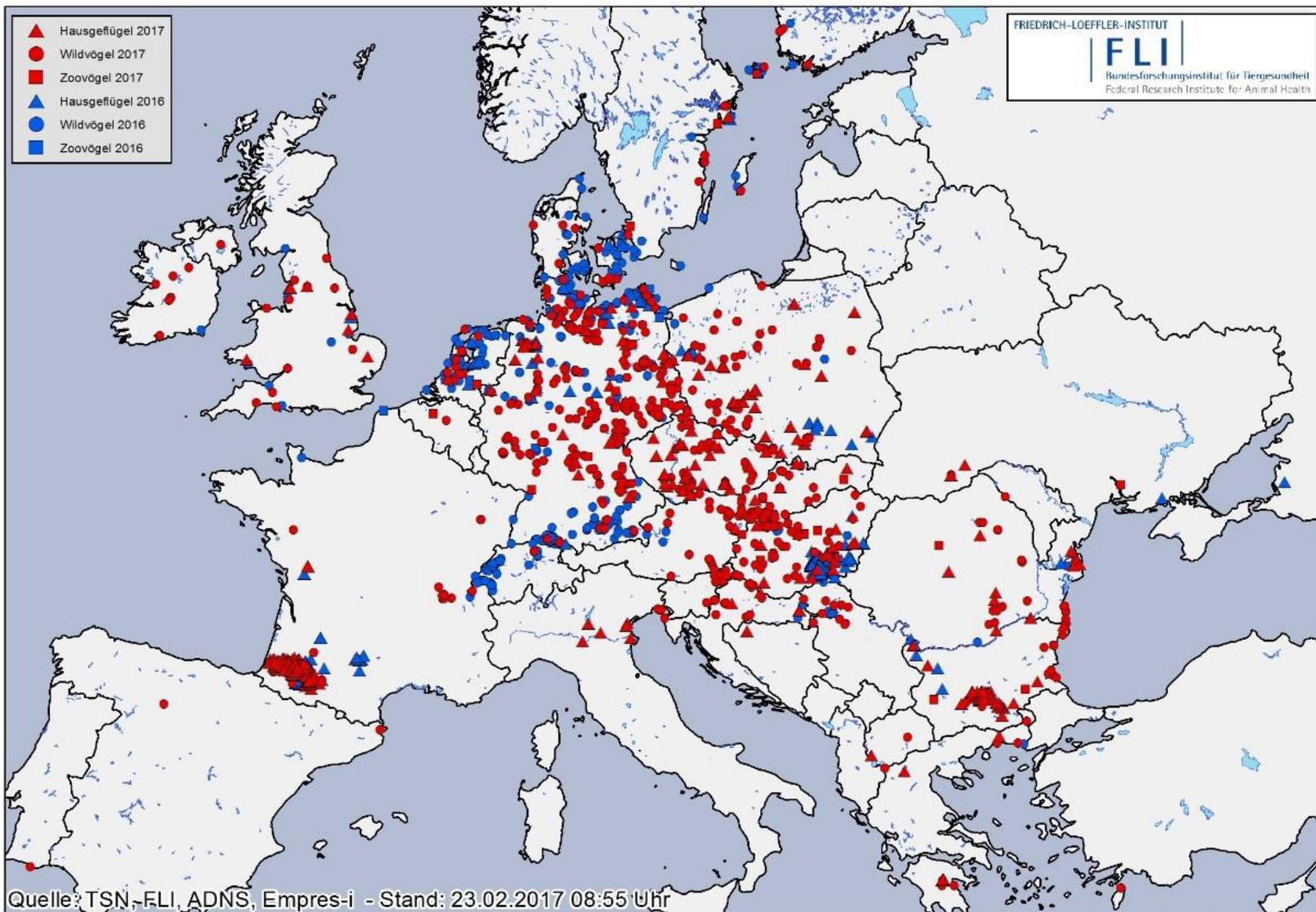


Reinigung und Schlussdesinfektion Seuchenbetriebe

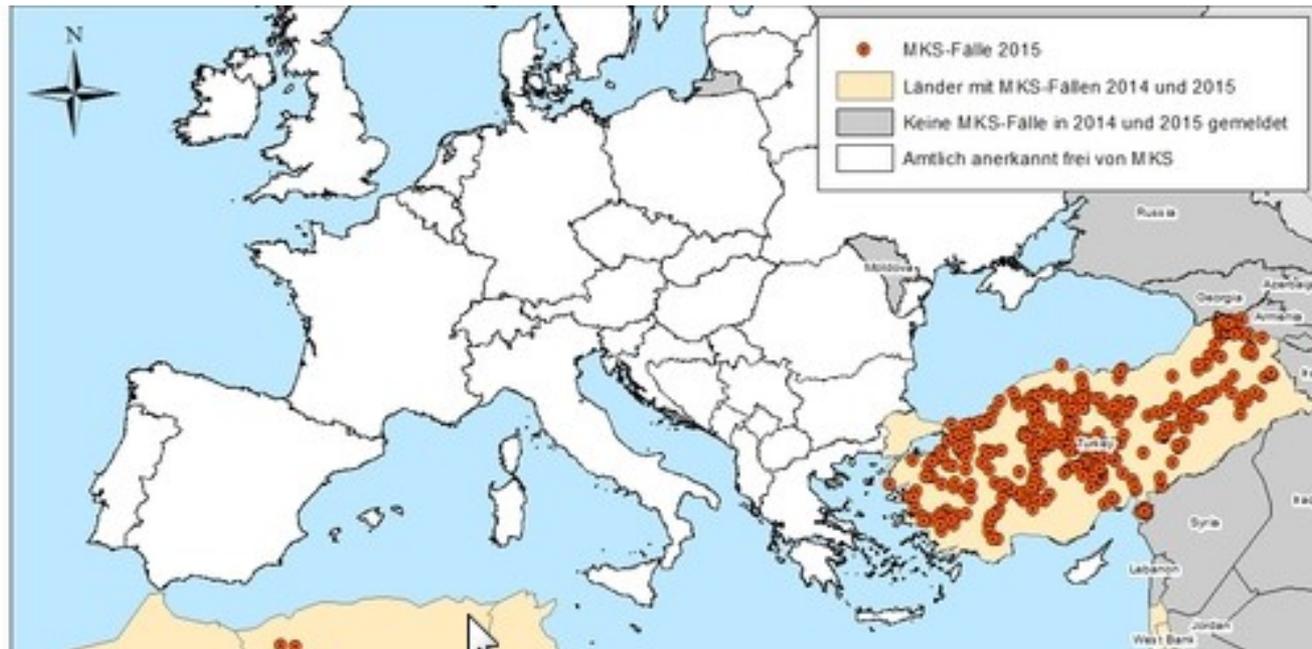
- Aufräumarbeiten
- Gülledesinfektion, Mistpackung
- Reinigung & Desinfektion Stallungen, Ausläufe, Nebengebäude
- Reinigung & Desinfektion Gerätschäften, Maschinen,



Vogelgrippe Europa - November 2016 bis März 2017



MKS-Ausbruch: Eintretensrisiko & Szenarien



Referenzszenarien Bund

- Ereignishäufigkeit**
gross (jederzeit möglich)
- Risiko**
gross (ständige Bedrohung)
- Szenario (Verlauf)**
ganze Schweiz, bis zu 100 Seuchenfälle
- Schadenausmass**
> 3 Mrd CHF (direkte + indirekte Kosten)

Danke für Ihre Unterstützung

